

änder nagen in der Gesellschaft können aber nur durch Handlungen, durch die Aktion der Menschen herbeigeführt werden. Folglich darf sich ein Strafrecht, gleichgültig welcher Ordnung, nur gegen Handlungen richten und unter Strafdrohung auch nur ein (der herrschenden Klasse dienliches) Handeln verlangen. Ein „Strafrecht“, das nicht Handlungen zum Gegenstand der Bestrafung macht, sondern eine der herrschenden Klasse feindlich oder gefährlich erscheinende Gesinnung mit Strafe bedroht, ist in Wirklichkeit kein Strafrecht (d. h. eine Gesamtheit bestimmter Verhaltensregeln), sondern nichts anderes, als eine Sanktion von Willkür und Terror. Dieser Erkenntnis entspringen auch der von Ulpian erstmalig vertretene römisch-rechtliche Grundsatz „cogitationis poenam nemo patitur“ und die Losung der deutschen bürgerlichen Aufklärung „Die Gedanken sind zollfrei“. Es gehört zu den positiven Traditionen der deutschen Geschichte, daß die Ideologen des aufsteigenden Bürgertums diesen Grundsatz zu einem unerschütterlichen Eckpfeiler ihrer gesamten Wissenschaft vom Strafrecht machten. So lehrte Karl Ferdinand Hornmel:

„Den bloßen Willen, so böse er auch sein mag, wenn er noch nicht in öffentliche Thathandlung ausgebrochen, bestraft kein bürgerliches Gesetz.“⁴

Kant, der die Grundkonzeption der Strafrechtslehre einer siegreichen Bourgeoisie entwickelte, stellte in seiner Rechtslehre mit Bestimmtheit fest, das Recht betreffe „erstlich nur das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Fakta aufeinander (unmittelbar oder mittelbar) Einfluß haben können“⁵. Feuerbach, der die Kantschen Prinzipien weiter ausbaute, erklärte ebenso eindeutig:

„Der Gesetzgeber ist nur auf Rechtsverletzungen und auf äußerlich erkennbare Handlungen eingeschränkt... Kann eine Überzeugung, eine dem Staate gefährliche Meinung, ein der Staatsreligion widersprechender religiöser Glaube bestraft werden? Niemand wird diese Frage bejahen.“⁶

Es war charakteristisch für das Ringen des jungen Marx um die Befreiung der Menschheit von Unterdrückung und Sklaverei, das ihn

⁴ K. F. v. Hornmel, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, Breslau — bei Johann Friedrich Korn, dem älteren 1778, S. 36, Anm. o.

⁵ I. Kant, Metaphysik der Sitten, Verlag von Felix Meiner in Leipzig, unveränderter Abdruck 1945 der vierten Auflage von 1922, S. 34.

⁶ J. P. A. v. Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts — Zweiter Theil —, Chemnitz 1800, S. 12f.